

**3677/J XXI.GP**

---

Eingelangt am: 21.03.2002

**ANFRAGE**

**der Abgeordneten Mag. Johann Maier  
und GenossInnen  
an den Bundesminister für Finanzen  
betreffend "EU-Tourist klagt Salzburg"**

Ein Rechtsstreit sorgt derzeit im Tourismusland Österreich für Aufregung. Ein Tourist aus einem EU-Land fühlte sich wegen der Eintrittsgebühren für das Burgareal der Festung Hohensalzburg als EU-Bürger ungleich behandelt (Diskriminierung). Er muss nämlich mehr Eintritt bezahlen als einheimische Salzburger.

Mitte Februar d. J. brachte daher der Anwalt des französischen Touristen eine Klage vor dem Salzburger Bezirksgericht ein. Ähnliche Sachlagen und Probleme ergeben sich auch bei anderen Tourismuseinrichtungen wie etwa Schwimmbäder oder Skilifte. Seitens der Skiverbände heißt es dazu, es gäbe immer wieder Klagdrohungen von Bürgern der EU wegen vorhandener "Einheimischentarifen". Auch das Land Tirol hält an seiner "Homecard" fest, mit der Landesbürger kräftige Ermäßigungen bei Freizeiteinrichtungen erhalten.

Die zentrale Frage lautet daher, darf Nichteinheimischen für Leistungen ein höherer Preis verrechnet werden als Einheimischen (Gemeindebürger, Landesbürger etc.)

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen nachstehende Anfrage:

1. Liegt Ihrer Ansicht nach dabei eine Diskriminierung von EU-Bürgern vor?
2. Wie beurteilen Sie generell eine Preis- bzw. Tarifgestaltung, die zwischen sog. Einheimischen und Nichteinheimischen (insbesondere ausländische Urlauberinnen) unterscheidet?
3. Unter welchen Umständen und mit welcher Begründung wäre eine derartige Differenzierung bei der Preisgestaltung zulässig?
4. Ist eine derartige Differenzierung zulässig, wenn dabei unter Einheimischen ausschließlich die dort im Gemeindegebiet oder in der Region (Bezirk bzw. Bundesland) wohnhafte Bevölkerung verstanden wird?
5. Ist es zulässig Preisermäßigungen für bestimmte Gruppen, beispielsweise für Familien über einen Familienpass etc. von der österreichischen

Staatsbürgerschaft oder vom ordentlichen Aufenthalt in einer Gemeinde bzw. einem Bundesland abhängig zu machen?

6. Bezieht sich das Diskriminierungsverbot der EU ausschließlich auf öffentliche Einrichtungen und Unternehmungen oder auch auf private Einrichtungen und Unternehmungen?

7. In welchen öffentlichen Einrichtungen die sich im Eigentum des Bundes befinden (z.B. Bundestheater, Bundesmuseen) - ausgegliedert oder nicht - wird eine derartige o.g. Differenzierung bei der Preisgestaltung vorgenommen (ersuche um detaillierte Aufschlüsselung)?
  
8. Sind Ihnen auch aus anderen EU-Ländern derartige Unterscheidungen zwischen Einheimischen und Nichteinheimischen bei der Preis- bzw. Tarifgestaltung bekannt?  
Wenn ja, welche?